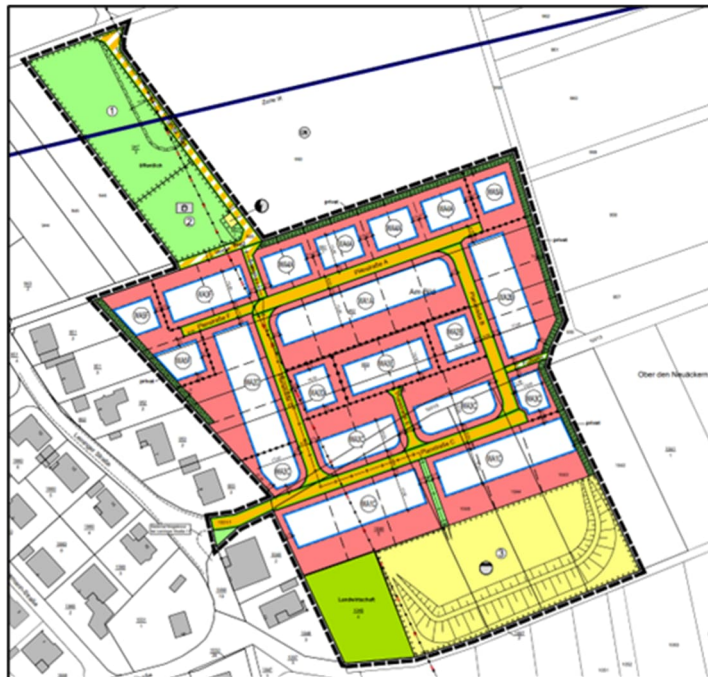




Bebauungsplan "Am Bild - 2021"
in der Gemeinde Wattenheim
Kreis Bad Dürkheim

ENTWURF

Fachbeitrag Artenschutz



Mai 2026





Auftraggeber

Ortsgemeinde Wattenheim
Tiefenthaler Weg 2b
67319 Wattenheim

Wattenheim,

im Mai 2026

Bearbeiter

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84 a
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

Im Mai 2026



Gliederung

1.	Einführung und Aufgabenstellung	4
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Vorgehensweise	6
4.	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	7
4.1	Vorhabensbeschreibung	7
4.2	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	7
4.2.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	7
4.2.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	8
4.2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
5.	Relevanzprüfung Phase 1: Prüfung der Grundlagen / Vorkommenserfassung	10
5.1	Ermittlung der relevanten Arten	10
5.2	Datengrundlagen	10
5.2.1	Untersuchungsgebiet	10
5.2.2	Digitale Artenportale	11
5.2.3	Örtliche Erfassungen	11
5.3	Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse	13
5.3.1	Vögel	13
5.3.2	Amphibien	14
5.3.3	Falter	14
5.3.4	Geradflügler	16
5.3.5	Käfer	16
5.3.6	Libellen	17
5.3.7	Reptilien	17
5.3.8	Rundmäuler	18
5.3.9	Säugetiere	18
5.3.10	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	20
5.3.11	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	20
6.	Relevanzprüfung Phase 2: Prüfung der Lebensräume	21
6.1	Vögel	21
6.2	Amphibien	21
6.3	Falter	21
6.4	Geradflügler	22
6.5	Käfer	22
6.6	Libellen	22
6.7	Reptilien	22
6.8	Rundmäuler	23
6.9	Säugetiere	23



7.	Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)	25
7.1	Vereinfachte Prüfung	25
7.2	Ausführliche Prüfung	27
8.	Vorgesehene Maßnahmen	33
8.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	33
8.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	36
9.	Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung	37
10.	Literatur und Quellen	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wattenheim	4
Abbildung 2	Untersuchungsraum faunistische Untersuchung (Ausschnitt)	11
Abbildung 3	Plangebiet auf der Verbreitungskarte der Wildkatze	24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Baubedingte Wirkfaktoren	8
Tabelle 2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	8
Tabelle 3	Anlagenbedingte Wirkfaktoren	9
Tabelle 4:	Im Rahmen der 2025 durchgeführten Geländeerfassungen nachgewiesene Vogelarten	13
Tabelle 5	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten	14
Tabelle 6	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falterarten	14
Tabelle 7	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Geradflüglerarten	16
Tabelle 8	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Käferarten	16
Tabelle 9	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Libellenarten	17
Tabelle 10	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilienarten	17
Tabelle 11	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Rundmaularten	18
Tabelle 12	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Fledermausarten	18
Tabelle 13	Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante weitere Säugetierarten	18
Tabelle 14	Visualisierung der Brutzeiten (Brutzeit: Grau)	33

Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2002-10-15/Open Data: GeoBasis-DE/LVermGeoRP2019, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet])



Anhänge

Anhang 1

Faunistische Bestands-/ Übersichtskartierung: Bestandsplan

1. Einführung und Aufgabenstellung

Die Ortsgemeinde Wattenheim plant, einen Bebauungsplan zur Entwicklung von Wohnbauflächen aufzustellen, um der aktuellen Nachfrage nach Wohnraum gerecht zu werden, die durch bestehende Baulücken und Leerstände nicht gedeckt werden kann. Ziel ist es, Potenzialflächen an der Ortsrandlage von Wattenheim zu entwickeln.

Wattenheim, mit 1.729 Einwohnern, liegt in der Verbandsgemeinde Leiningerland im Landkreis Bad Dürkheim. Der Ort hat keine Zentrenfunktion für die Entwicklung von Wohn- oder Gewerbeflächen über die Eigenentwicklung hinaus. Etwa 85 % der Flächen sind land- und forstwirtschaftlich genutzt. Grünstadt, das nächstgelegene Mittelzentrum, ist 13 km entfernt, und Kaiserslautern sowie Ludwigshafen sind die nächstgelegenen Oberzentren.

Die Planung basiert teilweise auf dem früheren Bebauungsplan „Am Bild – 2014“ und erfolgt aufgrund eines Normenkontrollverfahrens vor dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, das den alten Plan für unwirksam erklärte. Die neuen rechtlichen Anforderungen und geänderten Bedingungen sollen im aktuellen Bebauungsplan berücksichtigt werden.



Abbildung 1 Lage des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wattenheim



2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände bez. der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



3. Vorgehensweise

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden alle europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten untersucht, die im Wirkraum des Vorhabens zu erwarten sind und die durch die vorhabensspezifischen Wirkfaktoren betroffen sein können.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung grundsätzlich durchzuführen ist, werden daher zunächst die Arten aus allen europäischen Vogelarten und streng geschützten Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, aus Daten Dritter oder durch Kartierungen nachgewiesen wurden, wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsgebiet / UG nicht vorkommen bzw. dass das UG für die Arten keine besondere Bedeutung besitzt.

Im nächsten Schritt werden dann die Arten aussortiert, die im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (können). So können z. B. die Arten herausgefiltert werden, deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen sowie Arten die kartiert, aber nicht erfasst wurden.

In einem weiteren Schritt können gegebenenfalls (entsprechend des Vorhabentyps) weitere Arten ermittelt und aussortiert werden, deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Durch diese Abschichtung wird eine Konzentration des zu untersuchenden Artenspektrums auf die Arten ermöglicht, die tatsächlich betroffen sein können. Nur für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten erfolgen dann die weitergehenden Prüfschritte, d. h. zunächst die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.



4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Am Bild - 2021" ist eine bauliche Nutzung als Allgemeines Wohngebiet geplant. Die Bebauung des künftigen Allgemeinen Wohngebietes führt zu Veränderungen des Bestandes. Hierdurch sind folgende Beeinträchtigungen von Boden, Natur und Landschaft im Geltungsbereich zu erwarten:

4.2 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet.

4.2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.



Tabelle 1 Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Abtragen der Vegetationsdecke	- Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen / Baubetriebswege	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial	- Temporäre potenzielle Beeinträchtigungen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) durch Kulissenwirkung
temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr	- Erhöhung des Lebensrisikos

4.2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächen-nutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Tabelle 2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - Flächenentzug und Versiegelung durch Straßenflächen und Zufahrt - Flächenentzug und Bodenversiegelung durch Gebäude - Flächenentzug und Teilversiegelung durch Parkplatzflächen, Gehwege und die Spielplatznutzung	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland am südlichen Rand des Geltungsbereiches) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten



4.2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind potenziell ebenso möglich.

Tabelle 3 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
- geringfügig steigende Lärmbelastungen im Geltungsbereich sowie in den angrenzenden Straßen	Beeinträchtigung über das Plangebiet hinaus für störungsempfindliche Arten.



5. Relevanzprüfung Phase 1: Prüfung der Grundlagen / Vorkommenserfassung

5.1 Ermittlung der relevanten Arten

Als planungsrelevant gelten

- alle europäischen Vogelarten
- Arten, die in Anhang IV der Europäischen Fauna-, Flora-, Habitatrichtlinie (FFH) gelistet sind
- Arten, die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind.

Vogelarten, die entweder

- in der Roten Liste Rheinland-Pfalz und/oder Deutschlands als zumindest "gefährdet" (Kategorie 3) eingestuft sind,
- in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
- nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
- nicht als ubiquitär eingestuft werden,

werden als prüfungsrelevant eingestuft und bei einer potenziellen Betroffenheit in einer *Art-für-Art-Prüfung* bewertet.

Für alle übrigen Vogelarten, darunter auch mit "Status III" (Neozoen) gekennzeichnete Arten, kann eine *vereinfachte Prüfung* erfolgen. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie vergleichsweise einfach andere Standorte besiedeln können.

5.2 Datengrundlagen

5.2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst den gesamten Geltungsbereich. Zudem wurde im Westen ein Puffer von 25,0 m zum Siedlungsbereich und nach Norden/ Osten/ Süden ein Puffer von 75,0 – 85,0 m untersucht.

Zufallsfunde über den Bereich hinaus wurden ebenfalls miterfasst (hier: Feldlerche).

Nachfolgend eine Übersicht/Ausschnitt des Untersuchungsraumes (gelbe Strichline). Der gesamte Plan kann dem Anhang zum FBA entnommen werden.



Abbildung 2 Untersuchungsraum faunistische Untersuchung (Ausschnitt)

5.2.2 Digitale Artenportale

Als weitere Datengrundlagen wurden Recherchen aus dem Artdatenportal des LFU-RLP sowie LANIS, Artenanalyse und naturgucker.de herangezogen sowie eine Potenzialabschätzung bezüglich weiterer grundsätzlich planungsrelevanter Arten durchgeführt.

5.2.3 Örtliche Erfassungen

Es erfolgten faunistische Geländeerfassungen mit dem Schwerpunkt Brutvögel bzw. sonstige avifaunistische Aktivitäten (Nahrungsgäste, Durchzügler, Randbrüter) sowie floristische Aufnahmen und eine Differenzierung des UG hinsichtlich Biotop- und Nutzungstypen.

Anwendung Standardmethodik Avifauna – Schwerpunkt Feldlerche

Die umgesetzte Methodik der Erfassung der Brutvögel basiert auf dem in der Praxis (u.a. vom Landesamt für Umwelt – RLP; siehe Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz, Mai 2025) anerkannten Methodenstandardwerk zur Erfassung der Brutvögel, welche von SÜDBECK P., et.al, herausgegeben werden (siehe hierzu auch den Quellenverweis). Als Erfassungsmethode wurde eine Linientaxierung/Linienkartierung nach Südbeck, 2005 ab Seite 59, angewandt.

Begehungstermine:

-18.03.2025



- 22.04.2025
- 16.05.2025
- 21.06.2025

Die Begehungen erfolgten bei guten Wetterbedingungen im Zeitraum von rund 5 Uhr bis 12 Uhr.

Dem Standardwerk Südbeck ist ab Seite 468 ff. zu entnehmen, in Bezug auf die Feldlerche, dass Erfassungen v.a. im Zeitraum von Sonnenaufgang bis ca. 4 Std. nach Sonnenaufgang durchgeführt werden können – in der Brutperiode auch länger. Dabei sind die Zeiten und Tage immer flexibel an die Wetterbedingungen anzupassen (Niederschläge, Wind, Temperatur).

Die avifaunistischen Erhebungen erfolgten durch Sichtbeobachtung, Verhören und Anlocken mittels Abspielens von Klangattrappen. Die Arten wurden in Abhängigkeit von der Geländemorphologie und der Flächengröße ihrer potenziellen Schwerpunktlebensräume erfasst.

Dabei wurden alle revieranzeigenden Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Nistmaterial bzw. Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel aufgenommen und als Grundlage für die Ermittlung des Reproduktionsstatus herangezogen.

Arten, für die eine Art-für-Art-Prüfung notwendig ist (s. u.), wurden quantitativ erfasst, alle übrigen qualitativ. Zur Beschreibung des Status im UG wurden folgende Kategorien verwendet:

- BN Brutnachweis:
Nestfunde, bettelnde Jungvögel, nest- oder höhlenbauende Altvögel, Nistmaterial oder Futter tragende Altvögel
- BV Brutverdacht:
revieranzeigende Verhaltensweisen, wie singende oder trommelnde Männchen, Revierkämpfe, Paare in geeignetem Habitat
- RB Randbrüter
- NG Nahrungsgast
- DZ Durchzügler

Arten der Kategorien BN und BV werden zusammenfassend als Brutvögel bezeichnet.

Um die räumliche Ausdehnung der einzelnen Reviere abzuschätzen, wurden auf Basis der ermittelten Daten sogenannte Papierreviere modelliert.

Eine Einstufung als Randbrüter lag vor, wenn sich der Reviermittelpunkt außerhalb des Plangebietes befand bzw. das Papierrevier lediglich an die Grenze des Plangebietes heranreichte oder diese tangierte.



5.3 Spektrum der zu erwartenden und vorkommenden Arten/Ergebnisse

5.3.1 Vögel

Bei den Geländeerfassungen wurden insgesamt 10 Vogelarten nachgewiesen. Darunter neun Nahrungsgäste und ein Randbrüter. Davon sind zwei Arten prüfungsrelevant (Feldlerche und Star).

Tabelle 4: Im Rahmen der 2025 durchgeführten Geländeerfassungen nachgewiesene Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Sta- tus	RL D	RL RLP	VS- RL	BNatSchG	ubiquitär
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	BV/RB	3	3		bgA	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	II 2	bgA	ubiquitär
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	NG	*	V	I	bgA	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	NG	*	*		bgA	ubiquitär
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	NG	*	*		bgA	ubiquitär
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	NG	*	*		bgA	ubiquitär
Haussperling	<i>Passer domesti- cus</i>	NG	V	3		bgA	
Hausrot- schwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	NG	*	*		bgA	ubiquitär
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	NG	3	V		bgA	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	NG	*	*		bgA	ubiquitär

Fett: prüfungsrelevant

Status im Gebiet: Brutvogel: BV, Nahrungsgast: NG, Wintergast: WG, Rastvogel: RV, Zugvogel: ZV, Durchzügler: DZ, Status unklar/Brutverdacht: ()

VS-RL: Anh. I 4 (1) – Anhang I; Anh. I: VSG 4(1) – Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiete in H;

Art.4(2): Brut 4(2) – Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in H; Art.4(2): Rast 4(2) – Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in H

BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009, in Kraft getreten am 01.03.2010: bgA = besonders geschützte Art; sgA = streng geschützte Art

Gefährdungskategorien RL (RL D 2020, RL RLP 2014): 1: vom Aussterben bedroht; V: Vorwarnliste; 2: stark gefährdet; *: ungefährdet; 3: gefährdet; Neoz.: Neozoen / Gefangenschaftsflüchtling; R: extrem selten; nb: nicht bewertet



5.3.2 Amphibien

Tabelle 5 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Amphibienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Geburtsshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	3	4	sgA	IV	2
Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	3	sgA	II, IV	2
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	V	4	sgA	IV	2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	3	3	sgA	IV	2, 3
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	3	2	sgA	IV	2, 3
Kamm-Molch	<i>Triturus cristatus</i>	V	3	sgA	II, IV	2

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de

5.3.3 Falter

Tabelle 6 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Falterarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Spanische Flagge / Russischer Bär	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	*	*		II	2
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	V	3	sgA	II, IV	2

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche



Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de



5.3.4 Geradflügler

Tabelle 7 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Geradflüglerarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Westliche Steppen-Sattelschrecke	<i>Ephippiger ephippiger</i>	2	2	sgA		2

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de

5.3.5 Käfer

Tabelle 8 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Käferarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	2	nb			2, 3

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de



5.3.6 Libellen

Tabelle 9 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Libellenarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nationaler Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	3	*	sgA	IV	3
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	3	*	sgA	II, IV	2, 3

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de

5.3.7 Reptilien

Tabelle 10 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Reptilienarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	4	sgA	IV	2, 3
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	*	sgA	IV	2, 3
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	V	*	sgA	IV	2, 3

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de



5.3.8 Rundmäuler

Tabelle 11 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Rundmaularten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	*	2		II	2

Erläuterungen

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie

Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche

Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de

5.3.9 Säugetiere

Tabelle 12 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante Fledermausarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	G	1	sgA	IV	4
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	2	sgA	II, IV	3
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	3	sgA	IV	2, 3
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	2	sgA	II, IV	2
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	3	sgA	IV	2

Tabelle 13 Im UG potenziell vorkommende, planungsrelevante weitere Säugetierarten

Deu. Name	Wiss. Name	RL D	RL RLP	Nat. Schutzstatus	FFH-Status	Quelle
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	3	4	sgA	IV	2, 3
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	V	3	sgA	IV	2, 3

Erläuterungen (zu Tabellen 12 und 13)

RL RLP (2011) = Rote Liste Rheinland-Pfalz, RL D (2014) = Deutschland

Gefährdungskategorien RL

* = ungefährdet; 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet;

3 = gefährdet; 4 = potentiell gefährdet; R = extrem selten; V = Vorwarnliste, D: Daten unzureichend

Nationaler Schutzstatus: bgA = nach BNatSchG besonders geschützte Art; sgA = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; II bzw. IV: Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie



Teilfläche: Artfund liegt innerhalb des Baufeldes der hier eingetragenen Teilfläche
Quelle: 1: LANIS; 2: Artdatenportal; 3: Artenanalyse; 4: naturgucker.de



5.3.10 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Farn- und Blütenpflanzen wurden im Zuge der flächendeckenden Biotoptypenkartierung als im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachtenden Arten untersucht.

Nach Auswertung der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung liegen im Geltungsbereich keine Nachweise relevanter Pflanzenarten vor bzw. können aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3.11 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Beim UG handelt es sich hauptsächlich um als intensive Acker genutzte Offenlandflächen mit einem sehr geringen Anteil Gebüsch.

Im Geltungsbereich wurden keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie vorgefunden.



6. Relevanzprüfung Phase 2: Prüfung der Lebensräume

6.1 Vögel

Da die in Kapitel 5.3.1 aufgelisteten Vogelarten im UG kartiert wurden, ist auch davon auszugehen, dass die von diesen Arten benötigten Habitatansprüche gegeben sind. Daher sind diese weiterhin zu betrachten.

6.2 Amphibien

Im UG sowie dessen direkte Umgebung sind keine aquatischen Lebensräume vorhanden, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten. Ein Vorkommen von Amphibien und damit eine Betroffenheit dieser Arten kann daher aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

Davon ausgenommen sind Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke, da diese auch schnell temporäre Kleinstgewässer besiedeln und zur Laichablage nutzen können. Da jedoch die Wanderdistanzen zwischen dem nächsten Gewässer bzw. dem nächsten Wald und dem Geltungsbereich zu groß sind, kann eine Besiedlung temporärer Kleinstgewässer innerhalb des Geltungsbereiches mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die Artengruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

6.3 Falter

Spanische Flagge / Russischer Bär (*Euplagia quadripunctaria*)

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im UG sowie dem Fehlen der von diesem benötigten Futterpflanzen, wie Hasel oder Echte Brombeere, ist ein Vorkommen des Russischen Bärs unwahrscheinlich.

Die Art wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht im UG festgestellt.

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist auf den Großen Wiesenknopf als Futterpflanze spezialisiert. Da dieser im Plangebiet und auch in dessen direktem Umfeld nicht vorkommt, kann auch ein Vorkommen der Falterart ausgeschlossen werden.

Die Art wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht im UG festgestellt.



6.4 Geradflügler

Westliche Steppen-Sattelschrecke (*Ephippiger ephippiger*)

Die Westliche Steppen-Sattelschrecke ist auf trocken-heiße Lebensräume angewiesen und besiedelt in Deutschland ausschließlich sogenannte Wärmeinseln. Ihr Verbreitungsgebiet ist sehr begrenzt und beschränkt sich im Wesentlichen auf die Weinbaugebiete in Rheinland-Pfalz, darunter der Haardtrand, das Nahetal und das Moseltal. Selbst innerhalb dieser Gebiete kommt die Art meist nur in kleinen Biotopen vor, insbesondere in aufgegebenen Weinbergen mit Gebüschstrukturen.

Im Rahmen der Kartierungen wurden im UG keine geeigneten Habitate und keine Artnachweise festgestellt.

6.5 Käfer

Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Hirschkäfer leben in warmen, lichten (Eichen-)Wäldern, an besonnten Waldrändern und in unterschiedlichen Offenlandbereichen (Obstwiesen, Gärten, Parks, Alleen, usw.). Im UG befinden sich keine als Habitat für den Hirschkäfer geeigneten Gehölze.

6.6 Libellen

Im UG sowie dessen direkte Umgebung sind keine aquatischen Lebensräume vorhanden, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten. Die Artengruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

6.7 Reptilien

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Die Schlingnatter ist eine Art, die trockene und warme Lebensräume bevorzugt und je nach Region eine Vielzahl von Biotoptypen besiedelt. In den mitteleuropäischen Mittelgebirgen findet man sie vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit Mager- und Trockenrasen, Geröllhalden, Trockenmauern und aufgegebenen Rebflächen. Zudem nutzt sie überall durch Menschen geschaffene Standorte wie Bahndämme und Steinbrüche. Schlingnattern können gelegentlich auch an naturnahen, strukturierten Siedlungsrändern von Dörfern und Städten vorkommen. Gemeinsame Merkmale ihrer Lebensräume sind ein mosaikartiger, kleinräumiger Wechsel zwischen offenen, niedrig bewachsenen und teilweise von Gehölzen dominierten Bereichen sowie eine hohe Dichte an Kleinstrukturen und Unterschlupfmöglichkeiten.

Im Rahmen der Kartierung wurden keine solchen Habitate im UG festgestellt.

Die Art wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht im UG festgestellt.

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)



Im Plangebiet wurden keine für Zauneidechsen geeignete Habitats (wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen) festgestellt.

Die Art wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht im UG festgestellt.

Mauereidechse (*Podarcis muralis*)

Im Plangebiet wurden keine für Mauereidechsen geeignete Habitats (wie Felsen, Mauern und Geröllflächen sowie geeignete Weinberge, Bahn- und Straßenböschungen oder Gebäude) festgestellt.

Die Art wurde während der durchgeführten Kartierungen nicht im UG festgestellt.

6.8 Rundmäuler

Im UG sowie dessen direkte Umgebung sind keine aquatischen Lebensräume vorhanden, die durch das Vorhaben beeinflusst werden könnten. Die Artengruppe wird daher nicht weiter betrachtet.

6.9 Säugetiere

Fledermäuse

Breitflügel-Fledermaus	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bechsteinfledermaus	(<i>Myotis bechsteinii</i>)
Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)
Großes Mausohr	(<i>Myotis myotis</i>)
Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

In der direkten Umgebung des UG wurden geringfügig potenziell als Winterhabitat oder Wochenstuben geeignete Habitats (Bestandsgebäude im Westen) festgestellt. Im Geltungsbereich selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Habitats.

Eine Nutzung der intensiv genutzten Ackerflächen als Nahrungshabitats ist potenziell möglich, wenn auch hier durch die intensive Nutzung von einem geringen Nahrungsangebot (Insekten) auszugehen ist.

Die Fledermäuse sind daher weiter zu prüfen.

Wildkatze (*Felis silvestris*)

Die Wildkatze ist eine heimliche Art und meidet von Menschen frequentierte Bereiche wie intensiv genutzte landwirtschaftliche Flächen. Sie bewegt sich normalerweise innerhalb oder zumindest am Rand von Gehölzstrukturen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine größeren Gehölzstrukturen, die für die Wildkatze Habitatpotenzial aufweisen könnten. Auch im näheren Umfeld befinden sich keine solchen Strukturen und das Vorhaben befindet sich direkt an bestehender Bebauung, sodass auch eine Nutzung als Wanderroute mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Das Plangebiet und das UG befinden sich in einer Randzone (mit sporadischen Nachweisen) der Wildkatzenverbreitung in Rheinland-Pfalz (siehe Abbildung 3).

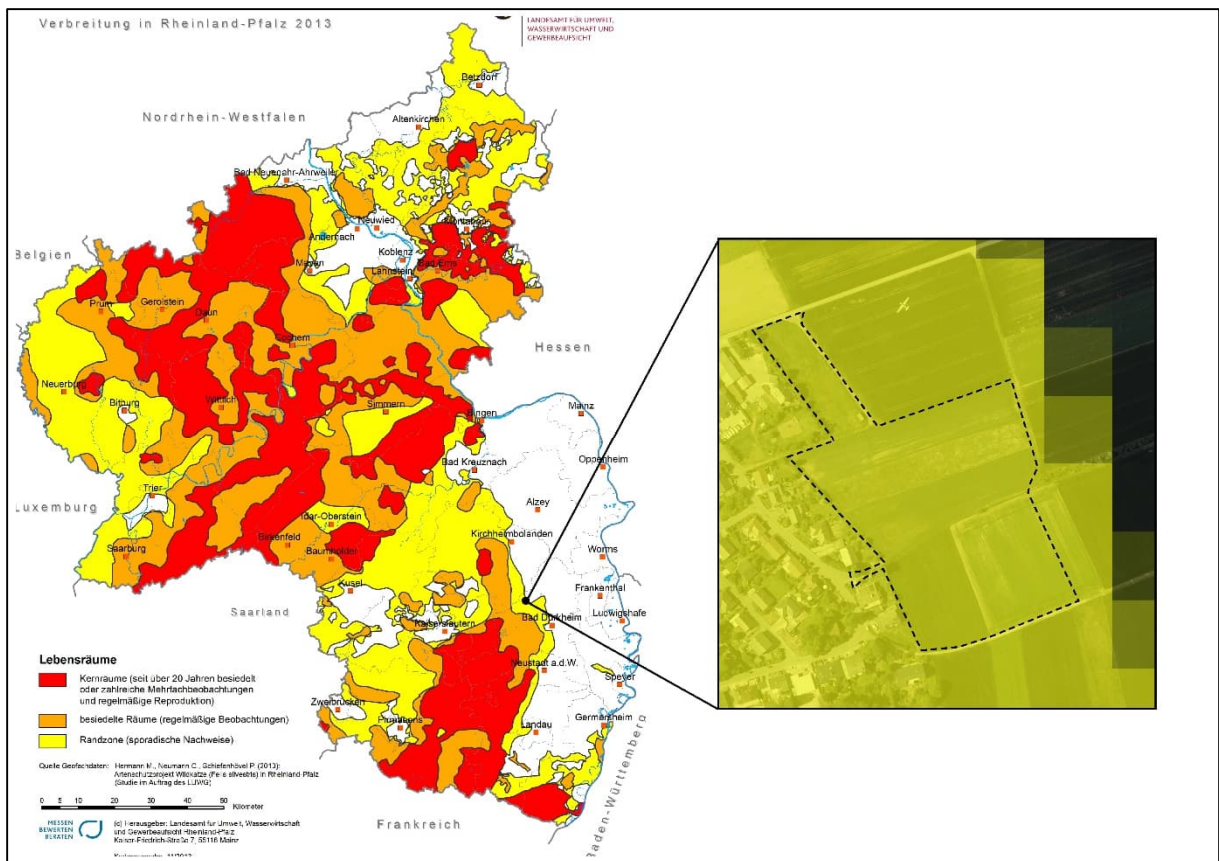


Abbildung 3 Plangebiet auf der Verbreitungskarte der Wildkatze¹

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus benötigt großflächige Gebüsch- oder gebüschreiche Waldränder mit als Futterpflanzen geeigneten Arten (wie Hasel, Brombeere, u.ä.). Solche Habitate sind im UG nicht vorhanden. Ein Vorkommen der Haselmaus im UG kann daher ausgeschlossen werden.

¹ Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (2013): Wildkatze (*Felis silvestris*). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013.



7. Artenschutzrechtliche Prüfung (Beeinträchtigungsprüfung)

Hier ist die Wirkungsempfindlichkeit der Arten gegenüber diesem spezifischen baulichen Vorhaben und seiner anlagen-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu überprüfen (siehe 4.2).

Bewertungsmaßstab sind insbesondere die Betroffenheiten der drei artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (§ 44 (1) BNatSchG) durch die Auswirkungen der geplanten Vorhaben, „Tötungsverbot“, „Störungsverbot“ und „Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ (siehe Kap. 2).

7.1 Vereinfachte Prüfung

Das Erfordernis der vereinfachten Prüfung wird in Kap. 5.1 beschrieben. Eine vereinfachte Prüfung wird für sieben als Nahrungsgast im UG nachgewiesene Arten durchgeführt.

- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Bachstelze (*Motacilla alba*)
- Blaumeise (*Parus caeruleus*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)
- Amsel (*Turdus merula*)

Im Folgenden erfolgt die Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände:

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen der oben genannten Arten sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die oben genannten Arten nur Nahrungsgäste im UG sind, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotsstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die oben genannten Arten können während der Bauphase auf andere Flächen im direkten Umfeld ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen der oben genannten Arten sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die oben genannten Arten können auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko der oben genannten Arten erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Alle Arten sind hochmobil und können Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Von der durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhten Störung sind keine negativen Auswirkungen auf die oben genannten Arten zu erwarten. Alle Arten sind nur geringfügig störanfällig und brüten auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Die oben genannten Arten können auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



7.2 Ausführliche Prüfung

Eine Art-für-Art-Prüfung (Artenauswahl: siehe Kap. 5.1) wird für folgende Arten durchgeführt:

- | | | |
|-------------------------|--------------------------------------|----------------|
| - Feldlerche | (<i>Alauda arvensis</i>) | (Brutvogel) |
| - Haussperling | (<i>Passer domesticus</i>) | (Nahrungsgast) |
| - Star | (<i>Sturnus vulgaris</i>) | (Nahrungsgast) |
| - Fledermäuse | | |
| o Breitflügelfledermaus | (<i>Eptesicus serotinus</i>) | |
| o Bechsteinfledermaus | (<i>Myotis bechsteini</i>) | |
| o Wasserfledermaus | (<i>Myotis daubentonii</i>) | |
| o Großes Mausohr | (<i>Myotis myotis</i>) | |
| o Zwergfledermaus | (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Die Feldlerche wurde im UG mit zwei Revieren erfasst, davon einmal als Brutvogel und einmal als Randbrüter. Von den kartierten Feldlerchenrevieren liegt ein Revier am Rand des Geltungsbereiches und nur teilflächig innerhalb dessen. Das zweite Revier befindet sich in einem Abstand von ca. 90 m von der Grenze des Geltungsbereiches entfernt.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1 – Bauzeitenregelung, AV3 – ÖBB) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Baubedingte Störungen von Individuen sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1 – Bauzeitenregelung, AV3 – ÖBB) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Baubedingte Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind möglich, lassen sich jedoch durch entsprechende Maßnahmen (AV1 – Bauzeitenregelung, AV3 – ÖBB) verhindern. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingte Störungen von Individuen sind durch die Kulissenwirkung (Abschreckung von Vertikalstrukturen meidenden Vogelarten wie der Feldlerche auch über den Geltungsbereich hinaus) z.B. durch Eingrünungsmaßnahmen und Gebäude möglich. Die Kartierung hat ergeben, dass die Feldlerchen in einem größeren Abstand zum Geltungsbereich noch ausreichend Flächen zur Verfügung haben, die bisher nicht durch Feldlerchen besetzt sind, in denen diese ausweichen können. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG („Störungsverbot“) ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Geltungsbereich wurden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche festgestellt. Daher sind anlagenbedingte Zerstörungen dieser durch eine Bebauung der Offenlandbereiche sowie durch die Kulissenwirkung (Abschreckung von Vertikalstrukturen meidenden Vogelarten wie der Feldlerche auch über den Geltungsbereich hinaus) nicht auszuschließen.

Die Kartierung hat ergeben, dass die Feldlerchen in einem größeren Abstand zum Geltungsbereich noch ausreichend Flächen zur Verfügung haben, die bisher nicht durch Feldlerchen besetzt sind, in denen diese ausweichen können. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Die Fluchtdistanz der Feldlerche beträgt lediglich 20 m und liegt damit über dem Abstand zu Vertikalstrukturen. Betriebsbedingt ist damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*)

Der Haussperling wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Haussperling kann während der Bauphase auf andere Flächen im direkten Umfeld ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Haussperling kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Haussperlings erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Von der durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhten Störung sind keine negativen Auswirkungen auf den Haussperling zu erwarten. Die Art ist nur geringfügig störanfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Haussperling kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star wurde im UG als Nahrungsgast erfasst.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Baubedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Während der Bauphase ist aufgrund der Störkulisse nicht von einer Nutzung der Baufläche zur Nahrungssuche auszugehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Da die Art nur Nahrungsgast im UG ist, ist baubedingt ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Star kann während der Bauphase auf andere Flächen im direkten Umfeld ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen sind unwahrscheinlich, das allgemeine Lebensrisiko wird, wenn überhaupt, nicht signifikant erhöht. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Anlagenbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Star kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Das Lebensrisiko des Stars erhöht sich, wenn überhaupt, nicht signifikant. Die Art ist hochmobil und kann Gefahren problemlos ausweichen.



§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Von der durch das erhöhte Verkehrsaufkommen sowie die stärkere Nutzung des gesamten Geltungsbereiches durch Menschen erhöhten Störung sind keine negativen Auswirkungen auf den Star zu erwarten. Die Art ist nur geringfügig stör anfällig und brütet auch in besiedelten Gebieten. Ein Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist daher nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Der Star kann auf andere Flächen ausweichen, ohne dass eine Aufgabe der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte forciert wird. Auch ist eine Nutzung der Fläche zur Nahrungssuche nach einer Bebauung zu großen Teilen weiterhin möglich. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Fledermäuse

Breitflügelfledermaus	(<i>Eptesicus serotinus</i>)
Bechsteinfledermaus	(<i>Myotis bechsteinii</i>)
Wasserfledermaus	(<i>Myotis daubentonii</i>)
Großes Mausohr	(<i>Myotis myotis</i>)
Zwergfledermaus	(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)

In der direkten Umgebung des UG wurden geringfügig potenziell als Winterhabitat oder Wochenstuben geeignete Habitate (Bestandsgebäude im Westen) festgestellt. Im Plangebiet selbst befinden sich keine potenziell geeigneten Habitate.

Eine Nutzung der intensiv genutzten Ackerflächen als Nahrungshabitat ist potenziell möglich, wenn auch hier durch die intensive Nutzung von einem geringen Nahrungsangebot (Insekten) auszugehen ist.

Baubedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Es wurden keine geeigneten Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Die Arten sind nachtaktiv und hochmobil und können möglichen Gefahren problemlos ausweichen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Potenziell die Bestandsgebäude im Westen bewohnende Arten befinden sich bereits in einem Gebiet mit erhöhter Störungsbelastung. Eine temporär erhöhte Störung durch Baulärm wird nicht zu einer Aufgabe des Habitats führen. Eine Störung von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen durch Lichtverschmutzung ist nicht möglich, Nachtarbeiten mit Beleuchtung sind nicht vorgesehen. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") ist nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es wurden keine geeigneten Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Eine Zerstörung von potenziellen Fledermaushabitaten durch die Baumaßnahmen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") sind nicht zu erwarten.



Anlagenbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Anlagenbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Durch die innerhalb des Plangebietes entstehende Bebauung gehen Flächen zur Nahrungssuche verloren und die Lichtverschmutzung im Gebiet wird sich erhöhen. Da es sich zurzeit um intensiv genutzte Ackerflächen handelt, ist die Relevanz der Flächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse als gering einzuschätzen. Es ist daher keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und damit kein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Es wurden keine geeigneten Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Durch die innerhalb des Plangebietes entstehende Bebauung gehen Flächen zur Nahrungssuche verloren und die Lichtverschmutzung im Gebiet wird sich erhöhen. Die bisherige (intensiv landwirtschaftliche) Nutzung der Fläche deutet auf ein nur geringes Nahrungsangebot für Fledermäuse hin. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Verlust dieser Nahrungsquelle nicht zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Arten sind nachtaktiv und hochmobil und können möglichen Gefahren problemlos ausweichen. Betriebsbedingte Tötungen von Individuen und damit ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") sind nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Potenziell die Bestandsgebäude im Westen bewohnende Arten befinden sich bereits in einem Gebiet mit erhöhter Störungsbelastung. Eine geringfügig erhöhte Störung durch mehr Verkehr auf den Zufahrtsstraßen wird nicht zu einer Aufgabe des Habitats führen. Betriebsbedingt ist ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") nicht zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Es wurden keine geeigneten Quartierstrukturen innerhalb des Plangebietes festgestellt. Durch die innerhalb des Plangebietes entstehende Bebauung gehen Flächen zur Nahrungssuche verloren und die Lichtverschmutzung im Gebiet wird sich erhöhen. Die bisherige Nutzung der Fläche deutet auf ein nur geringes Nahrungsangebot für Fledermäuse hin. Es ist daher davon auszugehen, dass ein Verlust dieser Nahrungsquelle nicht zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führt. Ein Eintreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") ist nicht zu erwarten.



8. Vorgesehene Maßnahmen

Soweit bei den vertieft (siehe Kapitel 6) untersuchten prüfungsrelevanten Arten ein Zutreffen der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG prognostiziert bzw. nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, werden nachfolgend Maßnahmen für diese potenziell betroffenen Arten genannt, die ein Zutreffen der jeweiligen Verbotstatbestände vermeiden.

Erst wenn dies nicht möglich ist, sind weitergehende Maßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu benennen ("Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen"), siehe Kapitel 7.2.

8.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

AV1 Bauzeitenmanagement

(siehe auch M1 im Umweltbericht)

Im Randbereich zum Geltungsbereich wurden im Rahmen der Kartierung zwei Feldlerchenreviere festgestellt. Zum Schutz der Tiere wird ein Bauzeitenmanagement festgesetzt. Dieses soll verhindern, dass in der Reproduktionsphase der Feldlerche gebaut wird und die Tiere oder Gehege hier gestört oder geschädigt werden.

Tabelle 14 Visualisierung der Brutzeiten (Brutzeit: Grau)²

	Brutzeiten											
	Jan	Feb	Mär	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
Feldlerche												

In der Phase der Reproduktion kann gebaut werden, wenn eine Bautätigkeit vor dem 01. März aufgenommen worden ist und diese in der Folge durchgehend fortgeführt wird. Hier tritt dann frühzeitig und eine andauernde Unattraktivierung/Vergrämung für die Dauer der Bauzeit ein, wodurch die Feldlerche sich im belasteten Umfeld der Bautätigkeit (Lärm und Erschütterungen) bis zur Fertigstellung der Erschließung, nicht zur Reproduktion niederlässt.

Wenn die Erschließung (Verkehrswege/Fußwege) und die Eingrünung im Osten/ Nordosten fertiggestellt ist, sind diese Flächen auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die Feldlerche unattraktiv (kein Gras- oder Getreideaufwuchs) und sie weicht auf Flächen in der Umgebung aus.

Die Kartierung hat gezeigt, dass in der direkten Umgebung beider Reviere trotz gleichbleibender Habitatstruktur keine weiteren Feldlerchenreviere vorhanden sind. Eine räumliche Verschiebung des Reviers während und nach der Bauphase ist somit möglich.

Mögliche Störungen erfolgen u.a. durch Betreten der nahen Umgebung der Nester und Habitate, als auch die akustischen und optische Störungen, wie Bautätigkeiten.

² Landesbetrieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz (2006): Handbuch der Vogelarten in RLP.



Als baubezogene Tätigkeiten, die Eingriffsqualität im Sinne des § 44 BNatSchG haben können, gelten insb.:

- Mess- und Absteckarbeiten im Rahmen der Bodenordnung
- Bodengutachterliche Tätigkeiten
- Baustelleneinrichtung
- Mess- und Absteckarbeiten im Zuge der baulichen Umsetzung (z.B. Bestandsleitungen, öffentliche Flächen)
- Aushub- und Erdarbeiten (z.B. Baufeldfreimachung)
- Bautätigkeiten zum Bau der Erschließungsanlagen

AV2 Vergrämung durch Schwarzbrache

(siehe auch M2 im Umweltbericht)

Im Randbereich zum Geltungsbereich wurden im Rahmen der Kartierung zwei Feldlerchenreviere festgestellt.

In der Phase der Reproduktion kann gebaut werden, wenn eine Bautätigkeit vor dem 01. März aufgenommen worden ist und diese in der Folge durchgehend fortgeführt wird. Hier tritt dann frühzeitig und andauernd eine Unattraktivierung/Vergrämung für die Dauer der Bauzeit ein, wodurch die Feldlerche sich im belasteten Umfeld der Bautätigkeit bis zur Fertigstellung der Erschließung, nicht zur Reproduktion niederlässt (siehe auch AV1).

Im Rahmen einer Vergrämung ist die Fläche als sog. „Schwarzbrache“ (frei von Vegetation) herzustellen. Dies verhindert zusätzlich, dass die Feldlerche diese Flächen zur Reproduktion auswählt, auf Grund fehlender Habitatstrukturen (kein Gras- oder Getreideaufwuchs); für die Feldlerche sind die Flächen folglich unattraktiv und sie weicht auf Flächen in der Umgebung aus.

Wenn die Erschließung (Verkehrswege/Fußwege) und die Eingrünung im Osten/ Nordosten, sowie das Regenrückhaltebecken (Fläche 3) fertiggestellt sind, sind diese Flächen auf Grund fehlender Habitatstrukturen für die Feldlerche unattraktiv und sie weicht auf Flächen in der Umgebung aus.

Mögliche Störungen erfolgen u.a. durch Betreten der nahen Umgebung der Nester und Habitate, als auch die akustischen und optischen Störungen, wie Bautätigkeiten.

AV3 Ökologische Baubegleitung / ÖBB

Vor der Baufeldfreimachung ist die betroffene Fläche im Rahmen einer ÖBB durch zertifizierte Fachpersonen planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei ist vor allem auf Brutvögel wie die Feldlerche zu achten.

Werden Brutvögel mit Brutaktivität festgestellt, ist der Beginn der Baufeldfreimachung auf einen Zeitpunkt nach dem Verlassen der festgestellten Fortpflanzungs- oder Ruhestätte zu verschieben.

Die ÖBB begleitet die Maßnahmen AV1, AV2 und AM1.



Die Auflagen aus AV1 und AV2 sind regelmäßig im Rahmen einer ÖBB durch zertifizierte Fachpersonen zu begleiten und zu dokumentieren. Insgesamt soll damit sichergestellt werden, dass v.a. die Feldlerche im Rahmen der Bauarbeiten / Bauvorbereitung nicht erheblich gestört oder getötet wird.



8.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

AM1 Anlage von Blühflächen auf externen Flächen (Feldlerche)

(siehe auch E2 im Umweltbericht)

Als zusätzliche vorbeugende Maßnahme sind Feldlerchen-Ersatzhabitate in Form von zwei Blühflächen anzulegen. Die externen Flächen dürfen nicht weiter als 2 km vom ursprünglichen Revier entfernt sein. Pro wegfallenden Feldlerchenrevier ist eine Ausgleichsfläche von 0,5 ha herzustellen (Gesamt: 1 ha).

Umsetzung und Herstellung der Blühfläche:

- Die Mindestgröße pro Blühfläche beträgt zusammenhängend 5.000 m²/0,5 ha
- Ansaat mit Regiosaatgut UG 9 – Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland, Grundmischung nach RegioZert, Saatstärke 3-5 g/m², 70% Gräser/30% Kräuter
- kein Einsatz von Dünger, keine Pflanzenschutzmittel, kein Umbruch oder Walzen der Fläche
- Keine Nutzung/Mahd im Zeitraum vom 01.03. bis zum 31.07.
- jährlicher Pflegeschnitt im Zeitraum vom 01.08. bis 15.10. von mind. 50 % der Fläche (mit jährlich wechselndem Brache-Bereich); ggf. Bodenbearbeitung oder Neuansaat.

Diese Blühflächen werden im weiteren Umfeld des Geltungsbereiches und im selben Naturraum angelegt, als extensiv genutzte Flächen betrieben. Dies soll den Tieren eine zusätzliche Möglichkeit geben, standortnah zusätzliche attraktive Habitate vorzufinden.

Das im Rahmen der Flächenherstellung und Erhaltung zu verwendende Regiosaatgut stellt weiter eine Aufwertung von kleinräumigen Habitaten für u.a. Vögeln und Insekten dar. Dies wird durch die blütenreiche und grobe Struktur der Fläche im Unterschied zu einer intensiven Ackerbewirtschaftung generiert. Die extensive Bewirtschaftung durch zwei wechselnde Mahden, kein Einsatz von Dünger, keine Nutzung von Pflanzenschutzmitteln, kein Umbruch oder Walzen der Fläche dient weiter der Aufwertung.

In Verbindung mit der kleinräumigen Vergrämung im Umfeld des Geltungsbereiches wird hier vorsorgend dem Artenschutz Rechnung getragen.



9. Abschließende artenschutzrechtliche Beurteilung

Für den vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurden mehrere Geländeerfassungen aus dem Zeitraum von April bis Juli 2024 durchgeführt.

Durch die Realisierung des Bauvorhabens werden bei Umsetzung aller dargestellten Vermeidungsmaßnahmen

- AV1 Bauzeitenregelung
- AV2 Vergrämung durch Schwarzbrache

und der sachgerechten Überprüfung dieser Auflagen durch

- AV3 Ökologische Baubegleitung / ÖBB

Sowie die externe Ausgleichsmaßnahme:

- AM1 Anlage von Blühstreifen auf externen Flächen (Feldlerche)

keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst.



10. Literatur und Quellen

- BRINKMANN, R.; BACH, L. ET AL. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen.
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG/BARTSCHV (2013): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten, vom 16.02.2005 BGBl. S. 258 (896) - Stand: Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.01.2013 BGBl. I S. 95.
- BAUGESETZBUCH/BAUGB (2017): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- BUNDESANSTALT FÜR GEOWISSENSCHAFTEN UND ROHSTOFFE HANNOVER/BGR (2021): Bodenübersichtskarte 1 : 200 000. Bodentypen im Geltungsbereich Wattenheim - Am Bild. Hannover.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2024): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, Stand: Zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).
- BUNDESBODENSCHUTZGESETZ/BBODSCHG (1998): Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- BUNDES-KLIMASCHUTZGESETZ KSG (2019): Bundes-Klimaschutzgesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235) geändert worden ist
- DÖRPINGHAUS A., EICHEN C., GUNNEMANN H., LEOPOLD P., NEUKIRCHEN M., PETERMANN J. UND SCHRÖDER E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007, geändert zuletzt 2013).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden 2004/35/EG.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Brüssel.
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. UND SÜDBECK P. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. - Berichte zum Vogelschutz 57: 13-112.
- LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU RHEINLAND-PFALZ (2021): Bodenarten in Rheinland-Pfalz.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ (2013): Wildkatze (*Felis silvestris*). Verbreitung in Rheinland-Pfalz 2013.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM (2008a): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ/LBM (2008b): Europäische Vogelarten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in RLP.
- LANDESENTWICKLUNGSPROGRAMM RHEINLAND-PFALZ/LEP IV (2008): Gesamtkarte RLP. Bereich Geltungsbereich Wattenheim - Am Bild. Mainz.
- IGR GMBH/ LINDSCHULTE INGENIEURGESELLSCHAFT MBH Kaiserslautern (2016/2019/2020/2021/2025): Biotoptypenkartierung im Bereich des Geltungsbereiches und Umfeld Wattenheim - Am Bild. Rheinland-Pfalz.



- LÜTTMANN, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens "Fledermäuse und Verkehr".
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- NATURGUCKER.DE (2025): TK25/4 6414/3. Zuletzt geprüft am 05.05.2025.
- REINHARDT R. UND BOLZ R. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. - In: Binot-Hafke M., Balzer S., Becker N., Gruttke H., Haupt H., Hofbauer N., Ludwig G., Matzke-Hajek G. und Strauch M. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Münster (Landwirtschaftsverlag). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- SÜDBECK P., ANDREZKE H., FISCHER S., GEDEON K., SCHIKORE T., SCHRÖDER K. UND SUDFELD C. (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER J., KOCKELKE K., LAMBRECHT H., MAYER J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren - Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- UMWELTSCHADENGESETZ/USCHADG (2007): Umweltschadengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346).
- VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.
- VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL). Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel.



Aufgestellt:

Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH
Albert-Schweitzer-Straße 84 a
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern, im Mai 2025

M.Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper



Anhang 1 Bestandsplan